

S a t z u n g  
über die Erhebung von  
Kostenersatz und Entgelten in der  
Gemeinde Lindlar bei Einsätzen der  
Angehörigen der Freiwilligen  
Feuerwehr der Gemeinde Lindlar  
vom 27.09.2016

---

## Inhaltsverzeichnis

---

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Lindlar bei Einsätzen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lindlar vom 27.09.2016 .....	1
Inhaltsverzeichnis .....	2
Rechtsgrundlage.....	3
I. Abschnitt Kostenersatz und Entgelt .....	3
§ 1 Leistungen der Feuerwehr.....	3
§ 2 Erhebung von Kostenersatz und Entgelten .....	3
§ 3 Berechnungsgrundlage.....	5
§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner.....	5
§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen.....	6
§ 6 Haftung .....	6
II. Abschnitt Schlussbestimmung .....	6
§ 7 Inkrafttreten.....	6
Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lindlar .....	7
Bekanntmachungsanordnung.....	8

---

## **Rechtsgrundlage**

---

Der Rat Gemeinde Lindlar hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 21 Abs. 1. und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am 27.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

---

### **I. Abschnitt Kostenersatz und Entgelt**

---

---

#### **§ 1 Leistungen der Feuerwehr**

---

- (1) Die Gemeinde Lindlar unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

---

#### **§ 2 Erhebung von Kostenersatz und Entgelten**

---

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in § 2 Abs. 2 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
  1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
  3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
  6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
  8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

### **§ 3**

## **Berechnungsgrundlage**

---

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (4) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (7) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind im Rahmen der Härteregelung gem. Abs. 6 grundsätzlich nicht zum Kostenersatz im Sinne des § 2 heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen den Einsatz erforderlich machten.
- (8) Über den Verzicht oder teilweisen Verzicht nach den Absätzen 6 und 7 entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen

---

### **§ 4**

## **Kosten- und Entgeltschuldner**

---

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwilligen Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.

---

## **§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen**

---

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

---

## **§ 6 Haftung**

---

Die Gemeinde Lindlar haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

---

## **II. Abschnitt Schlussbestimmung**

---

---

## **§ 7 Inkrafttreten**

---

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lindlar und zur Ausführung des Gesetzes über den Feuerschutz und Hilfeleistung (FSHG) vom 19. Dezember 2001 (Feuerwehrsatzung) einschl. I Nachtrag vom 12. März 2008 (§ 2 Abs. 1 Abschnitt nach 8.) außer Kraft.

---

**Kostentarif**  
**zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei**  
**Einsätzen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der**  
**Gemeinde Lindlar**

---

<b>1. Stundensatz Personal</b>	<b><u>je Stunde</u></b>
I. Stundensatz je Feuerwehreinsatzkraft	<b>39,00 €</b>
<b>2. Stundensatz Fahrzeuge</b>	<b><u>je Stunde</u></b>
I. Rüstwagen	<b>110,00 €</b>
II. Löschgruppenfahrzeuge (HLF;LF)	<b>109,00 €</b>
III. Tanklöschfahrzeuge (TLF)	<b>126,00 €</b>
IV. Mannschaftstransportwagen, Mehrzweckfahrzeug, Vorausrüstwagen (MTW, MZF, VRW)	<b>101,00 €</b>
V. Einsatzleitwagen (ELW)	<b>24,00 €</b>
VI. Kommandowagen	<b>44,00 €</b>
VII. Gerätewagen (GWG)	<b>254,00 €</b>
<b>3. Entgelte für freiwillige Leistungen und Brandsicherheitswachen</b>	<b><u>je Stunde</u></b>

Die Höhe der Entgelte richten sich nach folgenden Sätzen und Bestimmungen:

- a. Personalentgelte für den Einsatz einer/s Feuerwehrfrau/Feuerwehrmannes ohne Rücksicht auf Dienstgrad und Dienststellung
  - I. für freiwillige Leistungen **39,00 €**
  - II. Für das Stellen von Brandsicherheitswachen bei
    - a. auswärtigen Veranstaltern **39,00 €**
    - b. gemeindlichen Vereinen u. ä. **19,00 €**
- b. Fahrzeuge

Für Fahrzeuge ausschl. der Besatzung gelten die Bestimmungen der Ziffer 2 (Stundensatz Fahrzeuge) des Kostentarifes entsprechend.

**4. Sonstige Leistungen**

- I. Für Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden die einsatzbedingten tatsächlichen Kosten berechnet.

---

## Bekanntmachungsanordnung

---

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW: Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lindlar stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 27.09.2016 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lindlar wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

51789 Lindlar, 27.09.2016

Dr. Georg Ludwig  
(Bürgermeister)

